KULTURAUSTAUSCHPROGRAMM ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA FÜR DIE JAHRE 2008 BIS 2011

Die Gemischte Kommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. November 2001 trat am 19. und 20. November sowie am 4. Dezember 2007 in Wien zu ihrer 2. Tagung zusammen.

Die Gemischte Kommission, die aus VertreterInnen beider Staaten zusammengesetzt ist, wurde auf österreichischer Seite von Botschafter Dr. Emil Brix, Leiter der Kulturpolitischen Sektion des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und auf chinesischer Seite von Vizeminister ZHAO Weisui, Vizeminister des Kulturministeriums, geleitet. Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist in der Anlage 1 festgehalten.

Die Gemischte Kommission drückt ihre Zufriedenheit über die bisherige Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet aus und bekräftigt ihre Absicht, die Kontakte im Kultur – und Kunstbereich zwischen den jeweils zuständigen Regierungsstellen weiter zu vertiefen und zu intensivieren. Die Gemischte Kommission hat das nachstehende Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2008 bis 2011 einschließlich der in der Anlage 2 enthaltenen organisatorischen und finanziellen Bedingungen ausgearbeitet und angenommen.

I. ALLGEMEIN UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENFORTBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

Artikel 1 Allgemein bildende und berufsbildende Schulen, Erwachsenenbildung

Zur Vertiefung ihrer Kenntnisse der allgemein und berufsbildenden Unterrichtssysteme sowie der Erwachsenenbildung regen beide Seiten einen Austausch von ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 20 (zwanzig) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterialien gemäß den jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen an.

Artikel 2 Kooperationen im Bereich der Berufsbildung

Beide Seiten begrüßen die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zwischen den Bildungsinstitutionen beider Länder und wollen diese weiter pflegen und ausbauen.

Beide Seiten beabsichtigen, ihre Kooperation in der Fortbildung von LehrerInnen chinesischer berufsbildender Schulen, insbesondere im Bereich des Tourismus, zu intensivieren.

Die österreichische Seite berät die chinesische Seite bei der Definition entsprechender Fortbildungsprojekte sowie bei der Suche nach dafür geeigneten Ausbildungsinstitutionen in Österreich.

Die geplanten Fortbildungsprojekte werden von der chinesischen Seite mit den ausgewählten österreichischen Ausbildungsinstitutionen direkt vereinbart.

Beide Seiten begrüßen, dass die Tourismusschulen der Wirtschaftskammer Wien MODUL mit dem Bildungsministerium der VR China die Durchführung eines Projekts zur Fortbildung von LehrerInnen chinesischer berufsbildender Schulen vereinbart haben, das Anfang 2008 beginnt.

Artikel 3 Sonderpädagogik

Beide Seiten regen den Aufbau von Kooperationen im Bereich "Integration von SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen" durch den Austausch von Informations-, Unterrichts- und wissenschaftlichen Dokumentationsmaterialien sowie durch die Förderung der Entwicklung von Schulpartnerschaften (Internetkontakte, Brieffreundschaften etc.) an. Darüber hinaus vereinbaren beide Seiten einen Austausch von ExpertInnen auf BeamtInnenebene im Ausmaß von maximal je 5 (fünf) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Artikel 4 Schulpartnerschaften

Beide Seiten begrüßen die Intensivierung von Schulkontakten aller Schulstufen im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und ermutigen zum Aufbau neuer Schulpartnerschaften.

Artikel 5 Deutsch als Fremdsprache – Fortbildungsangebot für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen

Die österreichische Seite bietet jährlich Fortbildungsseminare für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen an, welche zu landeskundlichen Schwerpunktthemen an verschiedenen Orten in Österreich stattfinden. Diese Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und werden von einem internationalen TeilnehmerInnenkreis besucht. Das jährliche Programm der angebotenen Seminare kann im Internet unter http://www.kulturundsprache.at abgerufen werden.

Für TeilnehmerInnen aus der Volksrepublik China, die vom Bildungsministerium der VR China nominiert werden, werden jährlich vier Stipendienplätze zur Verfügung gestellt.

Weiters besteht an chinesischen Bildungseinrichtungen mit Schwerpunkt Deutsch (z.B. Deutschabteilungen an Universitäten) die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung von Kurzseminaren zu Themen der österreichischen Landeskunde oder methodisch-didaktischen Schwerpunktthemen ("Österreich-Tage").

Auf der Basis des Deutschunterrichts in China und des Chinesischunterrichts an österreichischen Schulen wird im Europäischen Jahr des Interkulturellen Dialogs 2008 ein interkulturelles Schulprojekt China-Österreich gestartet.

Artikel 6 Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

Die österreichische Seite informiert erneut über ein seit 1994 bestehendes, international eingesetztes und anerkanntes österreichisches Zertifizierungssystem für Deutschkenntnisse, das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD). Nähere Informationen sind im Internet unter http://www.osd.at.zu.finden.

Die ÖSD-Prüfungsdiplome sind ab der jeweils erforderlichen Stufe (Mittel- oder Oberstufe) auch als Sprachnachweis für den Hochschulzugang an österreichischen sowie den meisten Hochschulen im deutschsprachigen Raum anerkannt.

Seit 2005 werden diese Prüfungen an der East China Normal University in Shanghai im Rahmen einer ÖSD-Prüfungslizenz des dortigen Fremdsprachenzentrums angeboten.

Die österreichische Seite sieht weiteren Bewerbungen chinesischer Institutionen mit Deutschunterricht (Universitäten, Fremdsprachenzentren etc.) um eine Lizenz zur Durchführung der ÖSD-Prüfungen mit Interesse entgegen.

Betreffend die Durchführung von ÖSD-Prüfungen in der Volksrepublik China begrüßen beide Seiten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen in Österreich und China gemäß den jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

Artikel 7 FremdsprachenassistentInnen

Beide Seiten bieten an, FremdsprachenassistentInnen für die jeweilige Sprache und Landeskunde gemäß dem Wunsch der anderen Seite zu vermitteln. Detaillierte Durchführungsmodalitäten wären gesondert festzulegen.

Artikel 8 Chinesisch als Fremdsprache

Die österreichische Seite ermutigt zum Chinesischunterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Einrichtungen der Erwachsenenbildung. In diesem Zusammenhang bietet die chinesische Seite folgende Unterstützung an:

• jährliche Einladung einer Delegation von SchulleiterInnen, an deren Schulen Chinesisch unterrichtet wird, sowie zuständiger BeamtInnen zu einem 10tägigen Arbeitsbesuch nach China. Die Delegation kann maximal

- 10 Personen umfassen. Dabei übernimmt die chinesische Seite die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reisen in China;
- jährliche Einladung von 10 österreichischen ChinesischlehrerInnen zur Teilnahme an einer 4wöchigen Fortbildungsmaßnahme in China. Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- jährliche Einladung von bis zu 10 SchülerInnen zu einem Sommerkurs für Chinesisch in China Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- gemeinsame Entwicklung von Schulbüchern und Lehrmaterialien für den Chinesischunterricht;
- gemeinsame Durchführung einer Prüfung der Chinesischkenntnisse (HSK Hanyu Shuiping Kaoshi, Chinese Proficiency Examination) in Österreich.

II. WISSENSCHAFT UND HÖHERE BILDUNG

Artikel 9 Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die auf Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit beruhenden Kooperationen zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Chinesischen Akademie der Wissenschaften (Abkommen vom 29. September 1983), der Chinesischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften (Abkommen vom 29. Juni 1984) sowie der Tibetischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften (Abkommen vom 22. Juni 1995).

Artikel 10 Kooperationen im Hochschul- und Forschungsbereich

Beide Seiten begrüßen den Ausbau der direkten Zusammenarbeit sowie den Austausch im Hochschulbereich und im Bereich der außeruniversitären Forschung durch Partnerschaftsabkommen und Vereinbarungen gemeinsamer Forschungs- und Studienprogramme.

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und China und begrüßen eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Bildungsprogramme der Europäischen Union (z.B. in Erasmus Mundus).

Insbesondere begrüßen beide Seiten die bestehenden guten Kontakte im Hochschulbereich im Rahmen des Eurasia-Pacific Uninet. Das Eurasia-Pacific Uninet initiiert und unterstützt zahlreiche gemeinsame Projekte (u.a. Summer Schools) mit dem Partnerland China und bemüht sich laufend um neue Kooperationen. Informationen zum Eurasia-Pacific Uninet sowie der aktuelle Stand der teilnehmenden Hochschulen können im Internet unter http://eurasiapacific.net abgerufen werden.

Beide Seiten schätzen die Beiträge, die österreichische Universitäten mittels ihrer Institute (Institut für Ostasienwissenschaften, Sinologie, der Universität Wien, China-Zentrum der Universität Salzburg) gemeinsam mit chinesischen Hochschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches, des Chinesisch-Unterrichts und der Erforschung der chinesischen Kultur leisten. Beide Seiten ermutigen zur Fortsetzung dieser Aktivitäten.

Die österreichische Seite begrüßt die im Herbst 2006 erfolgte Einrichtung eines Konfuzius-Instituts an der Universität Wien (http://www.konfuziusinstitut.at) und unterstützt dessen Bestreben, die Kenntnisse der chinesischen Sprache und Kultur in Österreich zu fördern.

Weiters gibt die österreichische Seite ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die Prüfung für Chinesischkenntnisse (HSK) und der vorbereitende Wettbewerb "Chinese Bridge" – Chinese Proficiency Competition for Foreign College Students – jährlich in Österreich durchgeführt werden und begrüßt weiterhin die Aktivitäten zur Förderung der Kenntnisse der chinesischen Sprache und Kultur in Österreich.

Artikel 11 Wissenschaftlich-technisches Abkommen

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des bilateralen wissenschaftlich-technischen Abkommens, das im Jahre 1984 unterzeichnet wurde.

Artikel 12 Stipendien

Die österreichische Seite lädt chinesische Studierende, Graduierte und junge WissenschafterInnen ein, sich im Rahmen einseitiger österreichischer Stipendienprogramme ("Österreich-Stipendien", "Franz Werfel-Stipendien" und "Richard Plaschka-Stipendien") zu bewerben und stellt in diesem Zusammenhang bis zu insgesamt 15 Stipendien zur Verfügung.

Die österreichische Seite stellt jedes Jahr Technologiestipendien für chinesische DoktoratsstudentInnen und Postdocs zur Verfügung, die über das Eurasia Pacific Uninet (EPU) vergeben werden.

Die chinesische Seite bietet österreichischen Studierenden, Graduierten und jungen WissenschafterInnen (insgesamt 165 Stipendienmonate pro Jahr) die Möglichkeit, sich im Wege der Bildungsabteilung der Botschaft der VR China in Wien um Stipendien zu bewerben.

Darüber hinaus lädt die chinesische Seite österreichische Studierende, Graduierte und junge WissenschafterInnen ein, sich im Rahmen des Programms "Stipendien der Regierung der VR China, EU-Window" zu bewerben.

Die chinesischen Stipendienprogramme werden vom Österreichischen Austauschdienst (ÖAD) in Kooperation mit chinesischen zuständigen Stellen bekanntgemacht.

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten StudentInnen, die Studienangebote des jeweils anderen Landes auf eigene Kosten anzunehmen.

Artikel 13 Lektorate

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen an Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde. Sie nehmen die erfolgreiche Arbeit chinesischer LektorInnen an den österreichischen sowie österreichischer LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an chinesischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Die österreichische Seite informiert, dass in Österreich alle Agenden in diesem Bereich (auch die Anzahl, die Auswahl und die Anstellung von LektorInnen) von den österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 14 Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen

Beide Seiten begrüßen den Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen zum Lehr- und Forschungsaufenthalt im jeweils anderen Land im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Hochschulbereich.

Beide Seiten stellen fest, dass diese Agenden von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 15 Teilnahme an internationalen Fachtagungen

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme chinesischer und österreichischer WissenschafterInnen und ExpertInnen an internationalen akademischen Fachtagungen im jeweils anderen Land.

Artikel 16 Gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Beide Seiten begrüßen das In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 30. März 2006.

III. KUNST UND KULTUR

Artikel 17 Austausch von Expertinnen

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von ExpertInnen der Kunst- und Kulturverwaltung, um die Errichtung und Funktion von kulturellen Institutionen und Einrichtungen besser zu verstehen.

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer dieses Abkommens jährlich ExpertInnen im Bereich des öffentlichen Kulturmanagements / der Kunst- und Kulturverwaltung bis zu maximal 36 Personentagen austauschen.

Artikel 18 Musik und darstellende Kunst

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Orchestern, (Kammer-) Musikensembles und MusikerInnen durch anerkannte nichtstaatliche Organisationen auf kommerzieller Basis.

Beide Seiten begrüßen eine engere Kooperation der österreichischen Bildungsinstitutionen im Bereich der Musik mit chinesischen Partnerinstitutionen.

Artikel 19 Bildende Kunst

Beide Seiten ermutigen zum Austausch und zur Zusammenarbeit zwischen bildenden KünstlerInnen und zur Organisation von Ausstellungen zeitgenössischer bildender Kunst.

Beide Seiten kommen überein, während der Geltungsdauer dieses Programms je zwei bildende KünstlerInnen (MalerInnen) für einen Zeitraum von je drei Monaten auszutauschen.

Beide Seiten begrüßen das mit den Universitäten in Chengdu und Nanjing bestehende Artist in Residence – Programm des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (insgesamt vier KünstlerInnen) und regen dessen Fortsetzung an.

Beide Seiten bekräftigen ihre Absicht, während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms Ausstellungen zeitgenössischer Malerei auszutauschen. Zu diesem Zweck werden beide Seiten die in Frage kommenden Ausstellungen der jeweils anderen Seite rechtzeitig auf diplomatischem Weg bekannt geben. Die weiteren Einzelheiten werden zwischen den zuständigen Ministerien und den betroffenen Institutionen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten vereinbart.

Artikel 20 Architektur und Design

Beide Seiten heben die Bedeutung von Architektur und Design als zeitgenössische Kunstformen hervor und ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, Organisationen und einzelnen VertreterInnen dieser Bereiche.

Beide Seiten begrüßen die Präsentation von Arbeiten auf diesen Gebieten entweder in Einzelausstellungen oder während internationaler Biennalen im jeweils anderen Land.

Artikel 21 Literatur

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer dieses Programms je eine AutorInnendelegation von sechs Personen zu einem Informations- und Gedankenaustausch für die Dauer von 8 Tagen austauschen.

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen SchriftstellerInnen, Verlagen und Literaturvereinigungen.

Artikel 22 Film und Fotografie

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit sowie zum Gedanken- und Informationsaustausch zwischen ihren Filmverbänden, Filmarchiven, RegisseurInnen und FilmproduzentInnen.

Beide Seiten werden sich bemühen, während der Geltungsdauer dieses Arbeitsprogramms eine Filmwoche im jeweils anderen Land abzuhalten.

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fotografie zwischen ihren zuständigen Organisationen und KünstlerInnen.

Artikel 23 Informationsaustausch

Beide Seiten werden einander über große nationale und internationale Kulturveranstaltungen, insbesondere Biennalen und Festivals, kulturelle Symposien und andere Veranstaltungen, die im eigenen Land stattfinden, informieren und betreffende kulturelle Organisationen und KünstlerInnen zur aktiven Teilnahme ermuntern.

Artikel 24 Länderkooperation

Beide Seiten begrüßen den Austausch und die Zusammenarbeit auf kultureller Ebene zwischen österreichischen Bundesländern und den zuständigen Stellen der

Volksrepublik China. Konkrete Projekte werden zwischen den betroffenen Partnern vereinbart.

Artikel 25 Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Bibliotheken und regen einen Austausch von ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

In diesem Zusammenhang weist die österreichische Seite darauf hin, dass die Österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt. Die großen wissenschaftlichen Bibliotheken sind Teil der vollrechtsfähigen Hochschulen. Kooperationen wären demnach zwischen den interessierten Institutionen direkt durchzuführen.

Artikel 26 Museumswesen

Beide Seiten begrüßen die bestehenden direkten Kooperationen im Bereich des Museumswesens und ermutigen zu deren Fortführung. Beide Seiten regen einen Austausch von ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

Artikel 27 Denkmalschutz und Archäologie

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes und regen einen Austausch von ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen beider Länder auf dem Gebiet der Erhaltung von Kulturschätzen mittels neuester technologischer Methoden.

Artikel 28 Kulturinstitutionen und Interessensvertretungen der KünstlerInnen

Beide Seiten ermutigen zum Gedanken- und ExpertInnenaustausch zwischen Kulturinstitutionen und Interessensvertretungen von KünstlerInnen sowie zur Abhaltung von Seminaren, Workshops, Kolloquien u.ä. auf Gebieten des gemeinsamen Interesses.

Artikel 29 UNESCO

Beide Seiten begrüßen den Beitritt zur "UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen" und ermutigen zur verstärkten

allgemeinen und projektbezogenen Zusammenarbeit beider Länder und ihrer Kulturinstitutionen, insbesondere der jeweiligen nationalen UNESCO-Kommissionen, im Rahmen der Konvention.

Artikel 30 Administrative Zusammenarbeit

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit über die administrative Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet aus und bekräftigen ihre Absicht, die informellen Kontakte im Kultur- und Kunstbereich zwischen den jeweils zuständigen Regierungsstellen weiter zu vertiefen und zu intensivieren.

IV. JUGEND UND SPORT

Artikel 31 Jugendkooperation

Beide Seiten begrüßen den Aufbau von Beziehungen zwischen den Jugendstrukturen beider Länder, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Insbesondere unterstützen und fördern beide Seiten den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen sowie JugendmultiplikatorInnen.

Artikel 32 Sport

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere direkte Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder. Beide Seiten empfehlen den Austausch von Informationsmaterial und Dokumentation im Bereich des Sports.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 33

Kulturforum der österreichischen Botschaft, Kultur- und Bildungsabteilung der chinesischen Botschaft

Beide Seiten anerkennen die sehr erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Peking und die sehr erfolgreiche Tätigkeit der Kulturabteilung sowie der Bildungsabteilung der Botschaft der Volksrepublik China in Österreich.

Schlussbestimmungen

Das vorstehende Arbeitsprogramm ist mit seiner Unterzeichnung wirksam und gilt bis 31. Dezember 2011. Für das Programm ist die Möglichkeit einer Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehen. Die nächste Tagung der Gemischten Kommission findet in Peking statt, wobei der genaue Zeitpunkt auf diplomatischem Weg vereinbart wird.

Geschehen zu Wien, am, 4. Dezember 2007, in zwei Urschriften in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Fassungen authentisch sind.

Der Leiter der österreichischen

Der Leiter der chinesischen

Delegation:

Zusammensetzung der Delegationen

Österreichische Delegation:

Botschafter Dr. Emil Brix Delegationsleiter

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Gesandter

Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ministerialrat Mag. Norbert Riedl

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Dr. Elisabeth Burda-Buchner

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Kulturattachée Mag. Gabriele Feigl Österreichisches Kulturforum Peking

Chinesische Delegation:

ZHAO Weisui Delegationsleiter

Vizeminister des Kulturministeriums

LI Xin

Stellvertretender Generaldirektor im

Kulturministerium

Botschaftsrat JIA Jianxin Botschaft der VR China in Österreich

Leiter der Bildungsabteilung

Dr.LIU Lixin

Botschaft der VR China in Österreich

Attaché

WANG Meng

Botschaft der VR China in Österreich

ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN

1) ALLGEMEIN UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENFORTBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

Austausch von Expertinnen

- Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich ihrer Sprachkenntnisse und alle Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
- Die österreichische Seite gewährt den chinesischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,--.
- Die chinesische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Verpflegung.
- Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dieser im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen kostenlose dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen), wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist.

LehrerInnenfortbildung im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Die Nominierungen der TeilnehmerInnen an den DaF-Seminaren erfolgen über das chinesische Bildungsministerium. Das Stipendium umfasst das gesamte Studienprogramm, Unterkunft und Verpflegung für die Dauer des jeweiligen Seminars, themenbezogene Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und ein kulturelles Rahmenprogramm. Die Reisekosten wären von chinesischer Seite zu tragen.

Österreich-Tage

Reisekosten und Honorare der ReferentInnen trägt die österreichische Seite, die Aufenthaltskosten wären von chinesischer Seite zu übernehmen.

2) WISSENSCHAFT UND HÖHERE BILDUNG

Stipendien

Die Bewerbungsbedingungen (Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm der österreichischen Seite im Internet unter www.grants.at abrufbar.

LektorInnen

- Incoming: Auswahl und Anstellung erfolgen im Rahmen der universitären Autonomie, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschulen.
- Outgoing: beide Seiten tragen internationale Reisekostenzuschüsse nach den geltenden Richtlinien.

Hochschullehrerinnen und Forscherinnen

Durchführungsbestimmungen erfolgen im Rahmen der universitären Autonomie, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschulen im jeweils anderen Land, und sind mit diesen direkt zu vereinbaren.

Die Bedingungen für den Austausch von LektorInnen, HochschullehrerInnen und ForscherInnen beziehen sich nicht auf Familienmitglieder. Kosten für diese müssen selbst getragen werden.

3) KUNST UND KULTUR

Austausch von Expertinnen

Der Austausch von ExpertInnen wird analog zu den Bestimmungen in Anlage 2 Artikel 1 geregelt.

Austausch von Künstlerinnen, Ensembles und Ausstellungen

Die Bedingungen für den Austausch von KünstlerInnen, Ensembles und Ausstellungen werden auf diplomatischem Wege vereinbart. Die Kostenregelung für den künstlerischen Austausch im Bereich Theater und Musik erfolgt auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen der beteiligten Institutionen. Die Ausstellungen werden gemäß den internationalen Gepflogenheiten und auf der Basis der von den beteiligten Institutionen ausgehandelten Bedingungen durchgeführt.